

17° Wird der Vertrag über ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht schriftlich geschlossen, dann:

- A. Gilt der Vertrag als unbefristet abgeschlossen.
- B. Ist der Vertrag nichtig, der Arbeitnehmer hat aber für erbrachte Arbeitsleistungen einen Entschädigungsanspruch.**
- C. Ist der Vertrag so wirksam, wie er von den Parteien geschlossen wurde, da die Schriftform nur zu Beweis Zwecken besteht.

18° Eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich:

- A. Nach Ablauf der Probezeit.
- B. Bei Frauen während der Schwangerschaft und in den vier Monaten nach der Entbindung.**
- C. Solange der Betriebsrat hierfür nicht sein Einverständnis erklärt hat.

19° Das Kündigungsschutzgesetz ist nicht anwendbar:

- A. Auf Arbeitnehmer mit weniger als sechs Monaten Betriebszugehörigkeit.
- B. Auf Arbeitnehmer in Betrieben, die keinen Betriebsrat haben.
- C. Auf Zeitarbeiter, solange ihre Überlassung im Betrieb des Entleihers fortdauert.**

20° Die „Unternehmensmitbestimmung“ bedeutet:

- A. Dass ein Arbeitgeber vor Ablauf von sechs Monaten nach Betriebsöffnung einen Betriebsrat einrichten muss.
- B. Dass der Arbeitgeber für die Schließung des Betriebs der Zustimmung des Betriebsrats bedarf.
- C. Dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufsichtsrat eingerichtet sein muss, der anteilig mit Arbeitnehmervertretern besetzt wird.**

Est autorisée l'utilisation de

- Dictionnaires allemands ou franco-allemands (sauf lexiques de terminologie juridique);
- Recueils de textes juridiques :
 - « Schönfelder, Deutsche Gesetze » ;
 - « Habersack, Deutsche Gesetze » ;
 - « Nomos, Zivilrechte » ; « Beck'sche Textausgaben – Aktuelle Wirtschaftsgesetze » ;
 - « Textausgabe – Wichtige Wirtschaftsgesetze » ;
 - « ArbG Arbeitsgesetze Beck-Texte im div. » ;

UD Faculté de droit
de sciences politiques
et de gestion

M. LIMBACH

3° année licence DROIT

DROIT ALLEMAND APPROFONDI

SUJET SUR 4 PAGES

Université
de Strasbourg

session avril 2022

durée de l'épreuve : 1 heure.

Barème de notation : réponse juste + 1 point ; absence de réponse ou réponse fausse 0 point

1° Der „Verein“ bildet den Grundtypus :

- A. Aller Körperschaften.
- B. Aller Handelsgesellschaften.
- C. Der rechtsfähigen BGB-Gesellschaft.**

2° Nach geltendem Recht bildet die rechtsfähige BGB-Gesellschaft :

- A. Eine juristische Person.
- B. Eine lose Gruppe von Gesellschaftern.
- C. Ein Rechtssubjekt, nicht aber eine juristische Person.**

3° Nach geltendem Recht hat eine BGB-Gesellschaft nur schuldrechtliche Wirkungen, wenn :

- A. Die Gesellschafter dies so vereinbaren.
- B. Die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen wird.
- C. Die vertragsschließenden Parteien nicht ausnahmsweise die Rechtsfähigkeit vorsehen.**

- 4° Bei der BGB-Gesellschaft, der OHG und der KG kann der Gesellschaftsvertrag:
- A. Formlos geschlossen werden.
 - B. Nur schriftlich geschlossen werden.
 - C. Nur in notarieller Form geschlossen werden.

- 5° Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, einer OHG oder einer KG können ihre Anteile:
- A. Frei an Dritte veräußern.
 - B. Nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußern.
 - C. Nicht veräußern. Sie können nur durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden.
- Rechts

- 6° Die „Auflösung“ einer rechtsfähigen Gesellschaft bewirkt:
- A. Die sofortige Beendigung der Gesellschaft und das sofortige Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
 - B. Nur die Umwandlung des Gesellschaftszwecks; die Gesellschaft besteht für die Durchführung der Liquidationsmaßnahmen zunächst weiter.
 - C. Die Beendigung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer.
- Beseitigung
revokation

- 7° Eine GmbH entsteht als juristische Person zu dem Zeitpunkt:
- A. An dem der Gesellschaftsvertrag geschlossen wird.
 - B. An dem die Geschäftsführer die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.
 - C. An dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

- 8° Der Geschäftsführer einer GmbH:
- A. Muss nicht, kann aber auch Gesellschafter derselben GmbH sein.
 - B. Muss Gesellschafter derselben GmbH sein.
 - C. Darf nicht Gesellschafter derselben GmbH sein.

- 9° Eine Aktiengesellschaft:
- A. Hat immer einen Vorstand. Einen Aufsichtsrat hat er hingegen nur dann, wenn dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist.
 - B. Hat immer einen Aufsichtsrat und einen Vorstand.
 - C. Hat immer einen Verwaltungsrat.

- 10° Im Aktienrecht haben Inhaber von „Vorzugsaktien“:
- A. Ein Vetorecht bei Abstimmungen in der Hauptversammlung.
 - B. Kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, aber einen Vorzugsanteil am Gewinn.
 - C. Einen Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat.

- 11° Nach deutschem Recht bildet der „Arbeitsvertrag“ eine Unterkategorie des:
- A. Auftrags gemäß §§ 662 ff. BGB.
 - B. Werkvertrags gemäß §§ 631 ff. BGB.
 - C. Dienstvertrags gemäß §§ 611 ff. BGB.
- Missionsvertrag

- 12° Arbeitsgerichte:
- A. Steht die deutsche Rechtsordnung nicht vor.
 - B. Steht die deutsche Rechtsordnung nur für die erste Instanz vor.
 - C. Existieren in der deutschen Rechtsordnung für alle Instanzen.
- Arbeitsvertrag

- 13° Kann der zu einem Vorstellungsgespräch eingeladene Bewerber Erstattung seiner Reisekosten verlangen?
- A. Ja, wenn der Arbeitgeber in der Einladung eine Erstattung nicht ausgeschlossen hat.
 - B. Ja. Der Arbeitgeber kann diese Pflicht auch nicht ausschließen.
 - C. Nur dann, wenn sich der Arbeitgeber in der Einladung zur Erstattung verpflichtet hat.

- 14° Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung („Zeitarbeit“) entsteht ein Arbeitsverhältnis grundsätzlich:
- A. Nur zwischen dem Arbeitnehmer und dem Zeitarbeitsunternehmen („Verleiher“).
 - B. Nur zwischen dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen, in dem er arbeitet („Entleiher“).
 - C. Zwischen einerseits dem Arbeitnehmer und andererseits dem Verleiher und dem Entleiher als Gesamtschuldner.

- 15° Erleidet ein Arbeitnehmer bei der Verrichtung seiner Arbeitsleistungen einen Körperschaden, dann:
- A. Haftet der Arbeitgeber auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.
 - B. Haftet der Arbeitgeber für Schadensersatz nur wegen Vorsatz. Der Arbeitnehmer hat aber Anspruch auf Versorgungsleistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.
 - C. Haftet der Arbeitgeber nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 280 ff. BGB.

- 16° Das deutsche Arbeitszeitgesetz:
- A. Beschränkt die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich auf 40 Stunden/Woche.
 - B. Führt je nach Arbeitssparte verschiedene Höchstarbeitszeiten ein.
 - C. Regelt, dass die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden/Woche grundsätzlich nicht übersteigen darf. In der Praxis werden Arbeitszeiten durch Tarifverträge geregelt und liegen deutlich darunter.